



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. März 2024
(OR. en)

7094/24
PV CONS 7
AGRI 159
PECHE 84

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
26. Februar 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6742/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A- Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 6841/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf den folgenden Punkt müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

9. Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine 5679/24 + **COR 1**
Annahme 5675/24
vom AStV (2. Teil) am 21.2.2024 gebilligt 5678/24
CORLX

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 6842/24

Fischerei

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der ICCAT und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer**  6454/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 71/23
vom AStV (1. Teil) am 21.2.2024 gebilligt PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Beschäftigung und Sozialpolitik

2. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 98/24/EG und 2004/37/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate**  6455/24
PE-CONS 81/23
SOC
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 21.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b zusammen mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV).

Wirtschaft und Finanzen

3. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds**  6408/24
PE-CONS 67/23
EF
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 21.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

4. **Verordnung über Sofortzahlungen**  6407/1/24 REV 1
PE-CONS 76/23
EF
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 21.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Justiz und Inneres

5. **Verordnung zur Änderung des Beschlusses des Rates über das Zollinformationssystem im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten**  6532/24
PE-CONS 89/23
ENFOCUSTOM
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 21.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 16 Absatz 2 AEUV).

6. **Verordnung über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“)**  6531/24 + ADD 1
PE-CONS 75/23
+ **COR 1 (fi)**
IXIM
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 21.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Notwendigkeit rascher und struktureller Antworten auf die derzeitige Krise im Agrarsektor 6295/24 + ADD 1
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch

Sonstiges

4. Landwirtschaft
- a) Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 zwecks Anpassung der Anforderungen der GLÖZ-Standards 7 und 8 zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte in der EU 6880/24
Informationen der rumänischen Delegation
- b) Landwirtschaft, GAP, Ernährungssouveränität der EU: Ernährung und Gesellschaft wieder zusammenbringen 6903/24
Informationen der italienischen Delegation
- c) Appell der slowakischen Landwirte – für einen wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Agrarsektor 6877/24
Informationen der slowakischen Delegation
- d) Wiedereinführung der Ausnahmeregelung bei der Anwendung der GLÖZ-Standards 7 und 8 im Jahr 2024 und Möglichkeit des Verzichts auf Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Konditionalität aufgrund der Krise im Agrarsektor 6926/24
Informationen der polnischen Delegation
- e) **Ministerkonferenz zum Thema „Biosicherheit und Impfung: entscheidende Instrumente zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen“ (Brüssel, 24. Januar 2024): gewonnene Erfahrungen und weitere Schritte**  6676/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes betreffend die Ministerkonferenz zum Thema „Biosicherheit und Impfung: entscheidende Instrumente zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen“ vom 24. Januar 2024 in Brüssel und die Bemerkungen der Kommission und mehrerer Delegationen zur Kenntnis.

- f) **Das Emissionsreduktionsziel der EU für 2040 und der Agrarsektor** [2] 6921/24
Informationen der polnischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der polnischen Delegation sowie die Bemerkungen anderer Delegationen und die Reaktion der Kommission zur Kenntnis.

Fischerei

- g) **Vom Vereinigten Königreich eingeführte einseitige Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereien** [2] 6828/24
Informationen der dänischen Delegation im Namen der dänischen und der schwedischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der dänischen Delegation im Namen der dänischen und der schwedischen Delegation über vom Vereinigten Königreich eingeführte einseitige Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereien und die Bemerkungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- h) **Obligatorische Nutzung des digitalen Systems „CATCH“ zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei** [2] 6840/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über die obligatorische Nutzung des digitalen Systems „CATCH“ zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

-
- ❶ erste Lesung
C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
[2] Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN

DOKUMENT 6842/24

Zu A-Punkt 6: **Verordnung über den automatisierten Datenaustausch für die
polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

Erklärung Dänemarks

„Dänemark hat sich aufgrund seiner Nichtbeteiligung im Bereich Justiz und Inneres nicht an der Festlegung der allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine neue Verordnung über den automatisierten Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) beteiligt. Allerdings baut die Prüm-II-Verordnung auf der bestehenden Prüm-Zusammenarbeit im Bereich des Austauschs polizeilicher Daten auf, an der sich Dänemark derzeit beteiligt. Diese Zusammenarbeit, die bereits seit der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon besteht, beruht auf den Beschlüssen 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die Beteiligung Dänemarks an der bestehenden Prüm-Zusammenarbeit hat sich für beide Seiten als vorteilhaft erwiesen und wirksame Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen ermöglicht.

Daher sind wir der Überzeugung, dass die Nichtzusammenarbeit mit Dänemark nicht nur die Ermittlungsinstrumente Dänemarks beeinträchtigen, sondern sich auch negativ auf die innere Sicherheit des gesamten Schengen-Raums auswirken würde. Wir setzen uns dafür ein, dass alle Möglichkeiten geprüft werden, um sicherzustellen, dass die neue Verordnung nicht zulasten unserer bestehenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität geht.

Wir begrüßen zwar, dass die Teilnahme der assoziierten Schengen-Länder und eines Drittstaats wie des Vereinigten Königreichs durch bilaterale Abkommen sichergestellt ist, bedauern jedoch, dass es bislang nicht möglich war, eine Lösung für Dänemark zu finden. Der Umstand, dass Drittländer mit der Union in diesem Bereich zusammenarbeiten können, dies jedoch für Dänemark nicht möglich ist, wird zur Folge haben, dass Dänemark – ein EU- und Schengen-Mitgliedstaat – bei der Zusammenarbeit mit der Union in diesem Bereich schlechter gestellt wäre als die assoziierten Schengen-Länder und Drittländer.

Dänemark wird bei dieser wichtigen Angelegenheit weiterhin eine pragmatische und für beide Seiten vorteilhafte Lösung zwischen der Europäischen Union und Dänemark anstreben.“